Kantonales Amt für Raumplanung
E 24. MRZ. 1983
Abt.

7/160

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. März 1983 Nr. 830

EG GRENCHEN: Umzonung des Schönegg-Gebietes von der II. in die I. Etappe

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat die Umzonung des Schönegg-Gebietes von der II. in die I. Etappe zur Genehmigung.

Das Schönegg-Gebiet liegt nach dem rechtsgültigen Zonenplan der Stadt Grenchen in der Wohnzone 2-geschossig, II. Etappe. Ueber das Gebiet liegen Erschliessungsstudien vor und es sind zahlreiche Bauinteressenten vorhanden. Im übrigen ist die Umetappierung mit dem Entwurf des neuen Zonenplans in Einklang, der das Gebiet ebenfalls der I. Etappe zuweist.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. April bis 1. Juni 1982. Einsprachen gingen keine ein, so dass der Gemeinderat den vorliegenden Plan am 24. August 1982 genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Der Plan enthält neben verschiedenen Strassenbaulinien, die alle bereits rechtskräftig sind, auch eine Waldbaulinie entlang der Allmendstrasse und dem nördlich angrenzenden Wald. Bemühungen der Einwohnergemeinde Grenchen, den gesetzlichen Waldabstand in diesem Bereich auf 20 m zu reduzieren, sind vom Forst-Departement mit Schreiben vom 19. November 1982 abschlägig beschieden worden. Somit

27775 - 100600 - 1982

gilt der gesetzliche Waldabstand von 30 m, gemessen ab dem nördlichen Rand der zukünftigen Strasse, uneingeschränkt. Die im vorliegenden Plan enthaltene Waldbaulinie berücksichtigt zwar den gesetzlichen Abstand, ist aber auf der Grundlage eines alten, nicht mehr zutreffenden Ausbauprojekts der Allmendstrasse eingetragen worden. Massgebend ist indessen ein neuer, noch zu genehmigender Plan, der nach Auskunft der Einwohnergemeinde Grenchen in naher Zukunft zur Auflage gelangen wird. Die im Plan enthaltene Waldbaulinie wird mit folgender Ergänzung genehmigt, die im Plan nachzutragen ist: "Waldbaulinie, 30 m, gemessen ab Nordgrenze Allmendstrasse".

Es wird

beschlossen:

1. Die Umzonung des Schönegg-Gebietes von der II. in die I. Etappe der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.

2. Die im Plan enthaltene Waldbaulinie wird mit folgender Ergänzung genehmigt: "Waldbaulinie, 30 m, gemessen ab Nordgrenze der Allmendstrasse".

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 51) KK

Der Staatsschreiber:
Dr. Max Gressly

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) HS/uh

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Rechtsdienst Bau-Departement
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach,
2540 Grenchen, mit 1 gen. Plandossier
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der EG der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen
mit Belastung im KK / EINSCHREIBEN
Baukommission der EG, 2540 Grenchen
Planungskommission der EG, 2540 Grenchen
Stadtbauamt der EG der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen
mit 4 gen. Plandossiers
Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Baumgartenstr. 43,
2540 Grenchen
Forst-Departement

Amtsblatt Publikation:
Es wird genehmigt: Die Umetappierung des Schönegg-Gebietes von der II. in die I. Etappe der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen.